BEDINGUNGEN FÜR
7,50 % NACHRANGIGE GIROCREDIT-OBLIGATIONEN 1994-2024/5

§ 1
Form und Nennwert

1. Die 7,50 % nachrangigen GiroCredit-Obligationen 1994-2024/5 (die „nachrangigen Obligationen") werden im Wege der Daueremission ausgegeben.
2. Die nachrangigen Obligationen gelangen im Nennwert von je ÖS 10.000,-- ab 26. Mai 1994 zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
3. Die nachrangigen Obligationen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 650/87) vertreten werden. Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen (die „GiroCredit") und wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von nachrangigen Obligationen besteht nicht.

§ 2
Nachrangigkeit

Die Forderungen aus diesen Obligationen sind nachrangige Forderungen. Die nachrangigen Forderungen aus diesen Obligationen können im Falle der Liquidation oder des Konkurses der GiroCredit unwiderruflich erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

§ 3
Laufzeit

Die Laufzeit der nachrangigen Obligationen beginnt mit 26. Mai 1994 und endet mit Ablauf des 25. Mai 2024.

§ 4
Verzinsung

1. Die nachrangigen Obligationen werden ab 26. Mai 1994 mit 7,50 % p.a. vom Nennwert verzinst.
2. Die GiroCredit verpflichtet sich, den Inhabern der nachrangigen Obligationen jährlich im nachhinein, jeweils am 26. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 26. Mai 1995, die Zinsen zu bezahlen.
3. Die Verzinsung endet am 25. Mai 2024.

§ 5
Tilgung

1. Die nachrangigen Obligationen werden zur Gänze am 26. Mai 2024 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.
2. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der GiroCredit ist ausgeschlossen.
3. Die GiroCredit ist berechtigt, einzelne oder alle nachrangigen Obligationen nach einer Laufzeit von 5 Jahren zu Tilgungszwecken zurückzukaufen, wenn die GiroCredit zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat. Auf dieses Tilgungsrecht kann die GiroCredit aus Gründen der Anrechenbarkeit auf die Eigenmittel verzichten.

§ 6
Kündigungsrecht

Weder die GiroCredit noch die Inhaber der Obligationen sind berechtigt, die nachrangigen Obligationen zu kündigen.

§ 7
Zahlstelle

1. Die Zahlstelle ist die GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen, Wien.
2. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der nachrangigen Obligationen depotführende Stelle.

§ 8
Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen nachrangigen Obligationen nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 9
Börseeinführung

Die Zulassung der nachrangigen Obligationen zur amtlichen Notierung und zum Handel an der Wiener Börse wird beantragt werden.

§ 10
Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die nachrangigen Obligationen betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 11
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser nachrangigen Obligationen gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

Wien, im Mai 1994

GiroCredit
Bank Aktiengesellschaft
der Sparkassen

ZEICHNUNGSSCHEIN

7,50 % nachrangige GiroCredit-Obligationen 1994-2024/5